

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/2-187/21-83

Bearbeiter
Dr. Wais

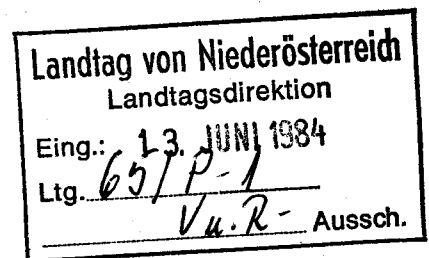
63 57 11
DW 3276

12. Juni 1984

Betrifft

NÖ Prostitutionsgesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Allgemeiner Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1983 folgende Resolution beschlossen:
"Der Wiener Landtag hat vor kurzem ein Gesetz beschlossen, welches die Prostitution in Wohnhäusern grundsätzlich verbietet. Wegen des zu befürchtenden Ausweichens auf die Wiener Umlandgemeinden, aber auch deshalb, weil in zahlreichen NÖ Städten ebenfalls Beschwerden laut wurden, daß sich Bewohner dadurch belästigt fühlen, daß in ihrem Wohnhaus eine Wohnung von einer Prostituierten angekauft oder angemietet wurde, wird hier auch in Niederösterreich eine gesetzliche Regelung notwendig sein. Dabei soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere in kleineren Städten und Dörfern die Prostitution auch in Häusern, die zur Gänze von Prostituierten bewohnt werden, zu verbieten.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag im Sinne der Antragsbegründung einen Gesetzentwurf vorzulegen." (LT-V-1/10).

Die Regelung der Prostitution ist als Angelegenheit der Sittlichkeitspolizei nach Art. 15 B.-VG Angelegenheit der Länder; die Besorgung der behördlichen Aufgaben auf diesem Gebiet ist gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B.-VG dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugeordnet.

Die Prostitution stellte in früheren Jahren im Land Niederösterreich kein Problem dar, sie war praktisch überhaupt nicht existent.

Erst in den letzten Jahren hat sich hiebei eine Änderung vollzogen. Der Grund ist zunächst darin zu erblicken, daß der

Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 6. Oktober 1973, Vf Slg. Nr. 7151, den § 5 Abs. 1 des Gesetzes RGrBl. Nr. 89/1885 ("Landstreichereigesetz") als "nicht mehr der geltenden Rechtsordnung angehörend" feststellte. Damit waren die bis dahin angewendeten strafrechtlichen Vorschriften gegen Auswüchse der Prostitution weggefallen.

Dazu kam, daß das neue Strafgesetzbuch den Tatbestand der Zuhälterei wesentlich enger faßte als dies bisher der Fall war. Strafbar ist nun nur mehr die "Ausbeutung" der Prostituierten, die sich sehr schwer nachweisen läßt.

Schließlich hat der Umstand, daß einzelne Tageszeitungen begannen, Kontaktanzeigen von Prostituierten zu veröffentlichen, die Ausbreitung einer bis dahin praktisch unbekanntem Erscheinungsform der Prostitution, der sogenannten "Wohnungsprostitution", gefördert. Prostituierte gehen ihrem Beruf in gemieteten Wohnungen nach, was naturgemäß zu einer unerträglichen Belästigung der Mitbewohner führt. Besonders in solchen Häusern wohnende Kinder und Jugendliche sind in ihrer sittlichen Entwicklung gefährdet. Obwohl die erwähnten Zeitungen

nunmehr freiwillig keine derartigen Anzeigen mehr veröffentlichen, ist es kaum zu einem Nachlassen der Wohnungsprostitution gekommen. Vielfach mieten Prostituierte bzw. ihre Zuhälter auch Einfamilienhäuser in reinen Wohngebieten, wodurch es zu ähnlichen Mißständen wie oben beschrieben kommt.

Eine Regelung der Anbahnung und Ausübung der Prostitution erweist sich daher als dringend notwendig.

Der Gesetzgeber ist bei der Schaffung eines diesbezüglichen Gesetzes allerdings an Grenzen gebunden, die sich aus der Bundesverfassung und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte ergeben. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Grenzen u.a. in seinem Erkenntnis vom 9. März 1978,

G 63/77-20, umrissen. Demgemäß "ist der Staat nicht dazu legitimiert, die Freiheit des Individuums in Ansehung von Verhaltensweisen einzuschränken, die der Öffentlichkeit gegenüber nicht in Erscheinung treten". Eine Regelung, in der das Verbot eines nicht öffentlich in Erscheinung tretenden Sexualverhaltens zum Ausdruck kommt, hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes wurde dies berücksichtigt. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die außerhalb behördlich bewilligter Bordelle erfolgende Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution der Öffentlichkeit gegenüber auf eine Art in Erscheinung tritt, die es ausschließt, dieses Verhalten der Privatsphäre des Individuums zuzurechnen.

In seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 1980, B 44/80, fügte der Verfassungsgerichtshof im übrigen hinzu, daß die sexuelle Betätigung durch die Gewerbsmäßigkeit der Unzucht aufhöre, eine private zu sein, da einer unbeschränkten Öffentlichkeit die Kenntnisnahme möglich sei.

Ein dem Entwurf entsprechendes Gesetz wäre für das Land insofern mit finanziellen Auswirkungen verbunden, als die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung in Hinkunft Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen hätten, für die bisher keine Grundlage vorhanden war.

Der von der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ausgearbeitete Gesetzestext wurde im Rahmen des interdisziplinären Projektes "Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich" von einem Sprachwissenschaftler auf Verständlichkeit untersucht. Seine Anregungen wurden von der Fachabteilung in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsdienst in rechtlicher Hinsicht geprüft. Durch dieses Zusammenwirken konnte ein Text

gefunden werden, der den Erfordernissen in rechtlicher Hinsicht entspricht und für jedermann möglichst verständlich ist.

Der § 7 bedarf der Zustimmung des Bundes nach Art. 97 B.-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1: Diese Bestimmungen sind zwar nicht unbedingt erforderlich, aber in bürgernahen Gesetzen zur Information der Rechtsunterworfenen sinnvoll.

Zu § 1 Abs. 2: Es kommen vor allem strafgesetzliche und gesundheitspolizeiliche Regelungen in Frage.

Zu § 2: Hier werden die im Gesetz verwendeten Begriffe definiert, um die nachfolgenden Bestimmungen möglichst einfach fassen zu können.

Die Definitionen entsprechen im wesentlichen dem bereits beschlossenen Wiener Prostitutionsgesetz, doch wurde bei der Definition der Gewerbsmäßigkeit statt "wiederholt" das sprachlich richtigere Wort "wiederkehrend" verwendet.

Zu § 3 Abs. 1: Durch diese Bestimmung soll möglichst verhindert werden, daß Personen, die ihre geistige bzw. sittliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen haben, die Prostitution ausüben oder dazu verführt werden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde angeregt, auch verheirateten und nicht geschäftsfähigen Personen die Prostitution zu verbieten. Es wurde jedoch von derartigen Verboten abgesehen, da beide Umstände, wenn sie nicht zufällig bekannt werden, kaum nachweisbar sind.

Zu § 3 Abs. 2:

1. Die aufdringliche Anbahnung bzw. Ausübung der Prostitution und die aufdringliche Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution ausgeübt wird, wird erfahrungsgemäß von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als Belästigung empfunden und bildete den Grund für eine Vielzahl von Beschwerden bei den Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden.

Das Wort "aufdringlich" ist im Sprachgebrauch so verwurzelt, daß es an sich keiner näheren Definition bedarf. Es soll jedoch dennoch darauf hingewiesen werden, daß es ein Verhalten bezeichnet, das von unbeteiligten Personen als unangenehm empfunden wird.

2. Damit soll die Kontaktaufnahme zwischen Prostituierten und Kindern und Jugendlichen möglichst erschwert werden. Ebenso soll die Prostitution dort verboten sein, wo sich zahlreiche Menschen aufhalten müssen und sich daher allfälligen aufdringlichen Annäherungsversuchen nicht entziehen können.

Die 200 Meter sind in der Luftlinie vom Haupteingang an zu messen.

3. Dieses Verbot stellt ein Hauptanliegen zahlreicher Landesbürger, die bisher durch Prostituiertenwohnungen in Wohngebäuden unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt waren, dar. Durch die Bestimmung wird auch verhindert, daß Prostituierte etwa in Hintertrakten oder in sonstigen, nur über einen gemeinsamen Eingang mit einem Wohngebäude erreichbaren Gebäudeteilen ihre Tätigkeit ausüben können.

Die Ausnahme erwies sich als erforderlich, weil diese Erscheinungsform der Prostitution der Öffentlichkeit gegenüber nicht in Erscheinung tritt.

5. Hiezu wird auf die Bemerkungen zu § 5 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 4: Wegen der erfahrungsgemäß durch die Ausübung der Prostitution oft auftretende Störung des örtlichen Gemeinschafts-

lebens muß die Gemeinde darüber informiert sein, wo und durch wen die Prostitution in einer Gemeinde ausgeübt wird. Die persönliche Anzeige ist erforderlich, um die Freiwilligkeit dieser Handlung überprüfen zu können.

Der Lichtbildausweis über das Freisein von Geschlechtskrankheiten ist aufgrund des § 2 der Verordnung über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben, BGBl. Nr. 314/1974, nach einer amtsärztlichen Untersuchung auszustellen. Diese Untersuchung ist wöchentlich zu wiederholen; im Falle der Erkrankung an einer Geschlechtskrankheit ist der Ausweis einzuziehen.

Zu § 5 Abs. 1: Durch diese Bestimmung soll dem Auftrag des Landtages, eine Möglichkeit zu schaffen, insbesondere in kleineren Städten und Dörfern die Prostitution auch in Häusern, die zur Gänze von Prostituierten bewohnt werden, zu verbieten, entsprochen werden.

Verschiedenen Anregungen im Begutachtungsverfahren, daß diese Verordnungen die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landesregierung erlassen sollten, konnte nicht entsprochen werden, da dies einen Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden bedeuten würde.

Zu § 5 Abs. 2: Diese Mitteilung ist notwendig, damit die Gesundheitsbehörde ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Prostitution nachkommen kann.

Zu § 5 Abs. 3: Durch diese Verpflichtung sollen Schwierigkeiten, die sich aus einer allfälligen Unkenntnis eines Verbotes im Sinne des § 3 ergeben können, vermieden werden.

Zu § 7: Zur Ermöglichung der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei im festgesetzten Umfang dringend erforderlich, da der Gemeinde in der Regel geeignete Organe nicht zur Verfügung stehen.

Hiezu hat das Bundesministerium für Inneres erstmalig ausgeführt, daß es in der Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, einen Eingriff in den eigenen Wir-

kungsbereich der Gemeinden erblickt, weil das Verwaltungsstrafverfahren erst mit der ersten Verfolgungshandlung durch die Bezirksverwaltungsbehörde beginne. Dem steht allerdings gegenüber, daß gleichartige Bestimmungen in den vergleichbaren Gesetzen der anderen Bundesländer (Tiroler Landespolizeigesetz, Salzburger Landespolizeigesetz, OÖ Polizeistrafgesetz) enthalten sind. Eine Streichung der bemängelten Bestimmungen würde eine weitgehende Erschwerung der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und damit der Verwirklichung der Ziele des Gesetzes bedeuten.

Zu § 8 Abs. 2: Durch diese Bestimmung wird es den Gemeinden ermöglicht, Verordnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 bereits so rechtzeitig zu erlassen, daß sie gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Prostitutionsgesetzes der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Müller